# DV – Regionalkonferenz NRW

Forum 3

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

**Impulsbeitrag** 













Manfred Becker ist Berater im Integrationsfachdienst Köln und Sprecher des NRW-FAK Arbeit für Menschen mit Behinderung im Paritätischen, hier als Vertreter der LAG der freien Wohlfahrtspflege NRW.

# Budget für Arbeit in NRW

- das normale Budget für Arbeit nach SGB IX im Wesentlichen für WfbM-Beschäftigte
- zusätzlich Sonderprogramme der Landschaftsverbände, beides im "Budget für Arbeit – Aktion Inklusion Teil 1" z. B. auch als Werkstatt-Alternative











- Die **Förderung** des Budgets für Arbeit nach SGB IX erfolgt aus der Eingliederungshilfe der Landschaftsverbände.
- Die Höhe des Lohnkostenzuschusses ist im SGB IX auf max. 75 Prozent (Arbeitnehmer-Brutto) begrenzt sowie gedeckelt auf 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße (Durchschnittsentgelt). Bei Vollzeitstellen liegt dies knapp über dem Mindestlohn.
- Die Landesregierung hat die Möglichkeit der Anhebung der 40-Prozent-Grenze nicht genutzt. Die Landschaftsverbände können aber nach Befürwortung durch den Integrationsfachdienst höher fördern.











- Bei der **Vermittlung in Arbeit** unterstützen die Integrationsfachdienste (IFD), Bereich "Übergang Werkstatt".
- Der IFD schreibt auch eine Stellungnahme dazu, wie viel Förderung angemessen ist (Leistungsvermögen / Aufwand des Arbeitgebers).
- Unterstützung durch die Werkstätten / Zusammenarbeit mit Integrationsfachdiensten sehr unterschiedlich.
- In Köln z. B. ist die Spezial-Werkstatt für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung am aktivsten.











- Ein passendes Unternehmen mit einer passenden Arbeit zu finden, ist in der Regel kein allzu großes Problem.
- Dies ist aber auch ein Branchen-Thema: Passende Büro-Jobs ohne Qualifikation sind viel schwieriger zu finden als z. B. Jobs in der Altenpflege, Gastronomie, Gartenbau etc.











Nach erfolgreicher Job-Vermittlung

- Erforderliche Anleitung und Begleitung wird ebenfalls gefördert
- Die Integrationsfachdienste IFD erbringen dies in der Regel
- Kann aber auch von anderen geleistet werden
- Zusätzlich sind weitere Leistungen der Inklusionsämter möglich wie z. B. Jobcoaching und Arbeitsassistenz











Bei Information und Beratung berücksichtigen

- Sorge der Beschäftigten, Rentenversicherungs-Ansprüche und evtl. auch Einkommen zu verlieren – insbesondere bei Teilzeitarbeit
- Es werden keine Arbeitslosenbeiträge bezahlt, bei Arbeitslosigkeit also kein **Arbeitslosengeldanspruch** – aber Rückkehr-Recht in die Werkstatt.
- Menschen mit anerkannter und ruhender Erwerbsminderungsrente bekommen auch kein Krankengeld nach der Lohnfortzahlung, sondern müssen wieder auf die Rente zurückgreifen.













## **Budget für Ausbildung**

- Es gibt wohl einzelne Fälle, mir sind allerdings derzeit keine bekannt
- Es gibt Kritik, dass die Zugangs-Voraussetzungen nicht niederschwellig genug sind















# **Andere Leistungsanbieter**

- Bald 3 Jahre nach dem BTHG haben etwa 6 andere Leistungsanbieter in NRW
  Leistungsvereinbarungen mit der Bundesagentur für Arbeit und/oder einem der
  Landschaftsverbände abgeschlossen. Sie bieten also nur in wenigen Regionen und in geringer
  Anzahl eine Alternative zu Werkstätten.
- Nicht viele interessierte Träger, langwierige Prüfungen durch die Kostenträger mit wenig Flexibilität – auch, weil die Werkstättenverordnung, (gilt auch für andere Leistungsanbieter) weitgehend an größeren Strukturen orientiert ist, wohingegen die anderen Leistungsanbieter eher betrieblich und kleiner arbeiten.
- LAG sieht hier Möglichkeiten für differenzierte und zielgruppenspezifische Angebote. Im Paritätischen ein Unter-Arbeitskreis interessierter Anbieter.









#### Werkstätten

- Das BTHG hat den Ansatz, die Teilhabe-Leistungen stärker zu individualisieren – auch in den Werkstätten. Dies wird derzeit in NRW diskutiert und versucht umzusetzen.
- Initiativen für weitere Schaffung von ausgelagerten / betriebsintegrierten Plätzen und für einen Wechsel von Beschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt müssen derzeit von den einzelnen Werkstätten ausgehen. Die Landschaftsverbände setzen hierfür Anreize.
- Die Werkstätten agieren hier sehr unterschiedlich.











## **Zuverdienst-Beschäftigung**

- BTHG brachte Zuverdienst-Angeboten nicht die erhofften neuen Möglichkeiten.
- Von den Landschaftsverbänden in NRW installierte Zuverdienst-Förderungen blieben erhalten. Jetzt nicht Leistungen zur Beschäftigung, sondern eher freiwilligen Leistungen / soziale Teilhabe zugeordnet.
- Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von "Zuverdienstmöglichkeiten" im Bereich des SGB IX fordern hier einen flexibleren Umgang mit den Möglichkeiten anderer Leistungsanbieter (z. B. weniger als 15 Std./Wo.).
- Einzelne Kommunen bieten eigene Zuverdienst-Förderungen an.











## Integrationsfachdienste (IFD)

- Ausgebautes Netz an Integrationsfachdiensten in NRW in der Verantwortung der Landschaftsverbände / Inklusionsämter. Sie unterstützen
  - berufstätige Menschen mit Behinderung sowie
  - Schülerinnen und Schüler mit Behinderung beim Wechsel in Arbeit
  - in geringen Maße auch arbeitssuchende Menschen mit Behinderung und
  - Menschen mit dem Wunsch, aus der Werkstatt in eine betriebliche Beschäftigung zu wechseln (Übergang Werkstatt).











#### Inklusionsbetriebe

- NRW verfügt über ein großes Angebot von Inklusionsbetrieben, in denen Menschen mit besonders schwerer Behinderung eine reguläre Beschäftigung finden.
- Landesregierung und Landschaftsverbände betreiben den weiteren Ausbau dieses Angebots.
- Der LWL stellt über die übliche Förderung durch Mittel der Ausgleichabgabe hinaus für die nächsten Jahre dauerhafte Förderungen von Arbeitsplätzen aus Steuermitteln zur Verfügung.











# Vielen Dank!

#### **Manfred Becker**

Telefon: +49 221 2943-444, m.becker@ifd-koeln.de

Integrationsfachdienst Köln Balthasarstr. 79/Lupusstraße 22, D-50670 Köln <u>www.ifd-koeln.de</u>











